



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Löber, Gremmels, Lotz, Müller (Schwalmstadt),
Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion

betreffend Gefahren durch Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff

Drucksache 19/2083

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Hauptaufgabe einer Verpackung besteht darin, Lebensmittel vor qualitätsvermindernden äußeren Einflüssen wie z.B. Sonnenlicht oder Luft zu schützen bzw. frisch zu halten. Neben dem Schutz von Lebensmitteln dienen Verpackungen aber auch als Informations- und Werbemittel beim Kauf. In den letzten Jahren hat die Bedeutung von Verpackungen aus Kunststoff immer mehr zugenommen. Allein in Deutschland wurden 2013 knapp 4,3 Mio. Tonnen Verpackungsmaterialien aus Kunststoff produziert. Dies liegt zum großen Teil vor allem daran, dass Verpackungen aus Kunststoff leicht, formbar und dennoch stabil sind. Des Weiteren werden immer mehr Lebensmittel zum direkten Erhitzen in der Verpackung angeboten. Nach Meinung von Verbraucherschützern birgt die Verwendung von entsprechenden Verpackungen das Risiko, dass Inhaltsstoffe an das verpackte Produkt abgegeben werden können. Inwieweit gesundheitliche Risiken damit verbunden sind, ist bisher nicht ausreichend erforscht und überfragt die derzeitige wissenschaftliche Meinung. Neben den gesundheitlichen Aspekten ist auch der umweltökonomische Aspekt von Verpackungen aus Kunststoff als kritisch zu beurteilen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantwortet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden durch wen und in welchen Intervallen Kontrollen auf Verunreinigungen von Lebensmitteln durch Inhaltsstoffe ihrer Verpackungen durchgeführt?

Kontrollen auf Verunreinigungen von Lebensmitteln durch Inhaltsstoffe ihrer Verpackungen erfolgen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung risikoorientiert. Rechtsgrundlage hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz und das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Vorschriften zur einheitlichen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie ergänzende Bestimmungen sind der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rüb) zu entnehmen. Chemische Untersuchungen werden vom Hessischen Landeslabor durchgeführt, während Vor-Ort-Kontrollen, Probennahme und Vollzug den zuständigen Ämtern für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung obliegen.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung zu der zunehmenden Verwendung von Verpackungen aus Kunststoff bei Lebensmitteln?

Die derzeitige Vielfalt des Nahrungsmittelangebots ist sehr eng mit dem Einsatz von Verpackungsmaterialien aus Kunststoff verbunden. Diese schützen die darin verpackten Lebensmittel über längere Zeiträume vor Verunreinigungen und Verderb. Insofern sind Verpackungsmaterialien aus Kunststoff ein fester Bestandteil unseres heutigen Lebens. Bezüglich der Eignung von Verpackungsmaterialien aus Kunststoff für Lebensmittel wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Bei Verpackungen aus Glas ist der Stoffübergang gegenüber Kunststoffverpackungen in der Regel geringer.

Bezüglich der umweltpolitischen Bewertung des Einsatzes von Verpackungsmaterialien aus Kunststoff wird auf die Beantwortung der Frage 24 verwiesen.

Frage 3. Wie hoch ist der Anteil an Kunststoff bei Verpackungsmaterialien aus den letzten zehn Jahren (bitte differenzieren nach Mengen in Tonnen)?

Nach Angaben der Gesellschaft für Verpackungsmaterialforschung mbH (GVM), die im Auftrag des Bundesumweltamtes eine Übersicht erstellte, lag der Anteil von Kunststoffverpackungen im Zeitraum 2005 bis 2012 zwischen 15,3 und 17,4 % des Gesamtaufkommens an Verpackungen. Einzelne Werte sind der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Daten für die Jahre 2013 bis 2015

liegen nicht vor. Das Bundesumweltministerium gibt an, dass 70,5 % der Verpackungsabfälle recycelt und 96,3 % der Verpackungsabfälle verwertet werden (<http://www.umweltbundesamt.de/daten/abfallkreislaufwirtschaft/entsorgung-verwertung-ausgewaehlter-abfallarten/verpackungsabfaelle>).

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung das aktuelle Gefährdungspotenzial von Verpackungen aus Kunststoff bei Lebensmitteln für den Menschen?

Verpackungsmaterialien aus Kunststoff dürfen bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung keine Stoffe auf Lebensmittel abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden, eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeiführen oder eine Beeinträchtigung von Geruch, Geschmack, Textur oder Aussehen der Lebensmittel herbeiführen. Kunststoffverpackungen müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und dem LFGB entsprechen und nach den Grundsätzen der guten Herstellungspraxis hergestellt werden. Insofern besteht ein umfassender rechtlicher Rahmen, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Das Schutzniveau unterliegt einer ständigen Überprüfung und die rechtlichen Vorgaben erfahren eine ständige Aktualisierung.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 7, dritter Absatz, und Frage 19 verwiesen.

Frage 5. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten vier Jahren bekannt, bei denen Verpackungen aus Kunststoff Inhaltsstoffe an das verpackte Produkt abgegeben haben (bitte differenzieren nach den einzelnen Stoffen und Mengen)?

Im Rahmen der letzten vier Jahre (Juli 2011 bis Juli 2015) ergaben sich im Hessischen Landeslabor in Bezug auf aus Kunststoffverpackungen abgegebene Inhaltsstoffe an das verpackte Produkt bzw. an das geprüfte Lebensmittelsimulanz nachfolgende Auffälligkeiten:

Bei einer Probe Mortadella, die aus einer Kunststoffverpackung aus Polyester und Polyethylen bestand, wurden Stanzreste des Verpackungsmaterials in der Mortadella nachgewiesen. Des Weiteren ergaben sich bei einer Probe Meersalz Auffälligkeiten in Bezug auf erfolgten Kunststoffabrieb aus dem Kunststoffmahlwerk der dazugehörigen Einwegsalzmühle.

Weiter ergaben sich im Rahmen der Prüfung auf Einhaltung des Globalmigrationsgrenzwerts bei insgesamt 24 Proben Verpackungsmaterialien aus Kunststoff nachweisbare Übergänge in das Lebensmittelsimulanz.

Bei der Prüfung von ca. 65 Proben in Flaschen abgefüllten natürlichen Mineralwässern und entsprechenden Rohwässern zur Herstellung von Mineralwasser auf Weichmacher aus der Gruppe der Phthalsäureester wurden in den letzten vier Jahren in drei Mineralwasserproben Diisononylphthalat-Gehalte in Höhe von 18 µg/l bis 47 µg/l nachgewiesen, die auf eine Migration aus entsprechenden Deckeldichtungen zurückzuführen waren.

Im Jahr 2011 erfolgten Untersuchungen auf Weichmacher in Erfrischungsgetränken (hier: Fruchtsaftgetränke und Limonaden), welche in Kunststoffverpackungen bzw. Kombinationsverpackungen unter Verwendung von Kunststoff/Kunststoffbeschichtungen oder Coatings verpackt waren. Geprüft wurden die Getränke dabei auf die Weichmacher DIBP (Diisobutylphthalat), DEHP (Di(2-ethylhexyl)phthalat), DPP (Dipropylphthalat, DEP (Diethylphthalat), DBP (Dibutylphthalat), DIPP (Diisopropylphthalat) und DINP (Diisononylphthalat). Bei der Mehrheit der untersuchten Proben waren keine Phthalsäureester nachweisbar; bei vier Proben wurde DIBP mit Gehalten von 0,006 bis 0,009 mg/kg festgestellt, bei einer Probe waren 0,036 mg/kg DEHP enthalten (Nachweisgrenze jeweils 0,005 mg/kg). Ob die Gehalte auf eine gegebenenfalls stattgefundenen Migration aus der Verpackung zurückzuführen waren, konnte im Rahmen der Untersuchungen aufgrund mehrerer möglicher Eintragspfade nicht abschließend geklärt werden.

Ende 2011/Anfang 2012 wurden darüber hinaus die zur Herstellung von Bubble-Tea-Getränken erforderlichen Zutaten wie Tapiokaperlen, Getränke-Toppings und Getränkesirupe sowie Getränkepulver auf Weichmacher aus der Gruppe der Phthalsäureester untersucht.

Von insgesamt 14 in Kunststoffbehältern verpackten Proben der zuvor erwähnten Zutaten wurden in allen Weichmachergehalte nachgewiesen (hierzu wird auf die als Anlage 2 beigefügten Tabellen Teil I und Teil II; n.n. = nicht nachweisbar, <NWG = kleiner Nachweisgrenze verwiesen).

Frage 6. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten vier Jahren bekannt, bei denen Verpackungen aus Kunststoff Inhaltsstoffe an das verpackte Produkt abgegeben haben und die entsprechenden Höchstgrenzwerte für Schadstoffe überschritten wurden (bitte differenzieren nach den einzelnen Stoffen und Mengen)?

Vom Hessischen Landeslabor sind aus den letzten vier Jahren keine Beanstandungen bezüglich Grenzwertüberschreitungen für Schadstoffe in Bezug auf Lebensmittelverpackungsmaterialien aus Kunststoff ausgesprochen.

Informationen zu Grenzwertüberschreitungen im Zusammenhang mit Übergängen von Inhaltsstoffen aus Verpackungen aus Kunststoff auf das damit verpackte Lebensmittel können auch den RASFF-Meldungen der letzten vier Jahre entnommen werden (<http://ec.europa.eu>).

Frage 7. Welche Ursachen erhöhen das Risiko, dass unerwünschte Schadstoffe von der Verpackung an das Lebensmittel abgegeben werden?

Ungünstige Lager-/Aufbewahrungsbedingungen, beispielsweise längere Lagerung bei Hitze, können gegebenenfalls zu nachteiligen Veränderungen des Migrationsverhaltens führen. Eine weitere Ursache, die gegebenenfalls eine Erhöhung der Migration unerwünschter Stoffe mit sich bringen kann, kann die Verwendung von Kunststoffverpackungen für bestimmte Lebensmittel oder Temperatur-/Lagerungsbedingungen darstellen, für deren Verwendung die Verpackung nicht vorgesehen bzw. laut Konformitätserklärung nicht geeignet ist.

Des Weiteren könnten fehlerhafte Produktionsabläufe (beim Hersteller der Verpackungen selbst oder beim Verpacker der dafür vorgesehenen Lebensmittel) zu einer Erhöhung der Migration unerwünschter Stoffe von der Verpackung in das Lebensmittel führen.

Grundsätzlich können eine nicht bestimmungsgemäße bzw. nicht vorhersehbare Verwendung durch die Verbraucherin oder den Verbraucher sowie eine Missachtung der auf der Verpackung angebrachten Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung das Risiko von unerwünschten Übergängen aus der Verpackung in das Lebensmittel erhöhen.

Frage 8. Wer ist mit der Kontrolle bezüglich der Überprüfung von Schadstoffen in Lebensmitteln aus Kunststoffverpackungen beauftragt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 9. Wie oft wurden in den letzten vier Jahren Kontrollen bezüglich der Überprüfung von Schadstoffen in Lebensmitteln aus Kunststoffverpackungen durchgeführt?

Von 2011 bis Juli 2015 wurden ca. 100 Verpackungsmaterialien für Lebensmittel aus Kunststoff im Hessischen Landeslabor untersucht und beurteilt. In diesem Zuge wurden auch entsprechende Konformitätserklärungen begutachtet.

Zudem wurden darüber hinaus noch zahlreiche Flaschenverschlüsse aus Kunststoff auf anderem Phthalsäureester (Weichmacher) gescreent.

Frage 10. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten vier Jahren bekannt, bei denen die Druckfarben einer Verpackung ursächlich für die Abgabe von Schadstoffen an das Lebensmittel waren?

Von Anfang 2011 bis aktuell wurden im Hessischen Landeslabor ca. 55 Proben natürliche Mineralwässer auf Photoinitiatoren wie Benzophenon und 4-Methylbenzophenon untersucht. In keinem der Wässer wurden entsprechende Gehalte nachgewiesen.

Im Rahmen eines Programms des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) wurden im Jahre 2012 insgesamt 20 in bedruckten Umkartons aus Papier und Pappe verpackte, trockene Lebensmittel wie Haferflocken, Müsli und Reis auf den Photoinitiator Benzophenon untersucht; dabei wurden in 13 Lebensmitteln Gehalte von 1,6 bis 2.702 µg/kg nachgewiesen. Die in den Lebensmitteln ermittelten Gehalte waren in der Regel auf die Migration aus der entsprechenden Kartonverpackung zurückzuführen.

Informationen zu Übergängen von Druckfarbenbestandteilen aus Verpackungen auf Lebensmittel können auch den RASFF-Meldungen der letzten vier Jahre entnommen werden (<http://ec.europa.eu>).

Frage 11. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung, dass zukünftig nur noch bekannte und geprüfte Farbstoffe zum Bedrucken von Lebensmittelverpackungen zugelassen werden dürfen?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat mit dem Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung ("Druckfarbenverordnung") einen nationalen Regelungsentwurf mit einer Liste von Substanzen, die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet werden dürfen, vorgelegt. Auf europäischer Ebene liegt derzeit kein entsprechender Entwurf vor.

Unabhängig davon haben sich die Hersteller von bedruckten Verpackungen neben der VO (EG) Nr. 1935/2004 an die Anforderungen der VO (EG) Nr. 2023/2006 und im Falle von Kunststoffmaterialien zusätzlich an die VO (EU) Nr. 10/2011 zu halten.

Frage 12. Wie bewertet die Landesregierung das aktuelle Gefährdungspotenzial von Weichmachern, die immer noch dazu genutzt werden, PVC-Kunststoffe in Verpackungen weich zu machen?

In Bezug auf in PVC-Kunststoffen eingesetzte Weichmacher kann es sich je nach eingesetztem Weichmacher um unterschiedlichste Substanzen handeln, die einer individuellen Risikobewer-

tung bedürfen. Weichmacher sind für die Formbarkeit und Flexibilität von PVC-Verpackungen erforderlich. Derartige Verpackungen bieten dem darin verpackten Lebensmittel einen wirksamen Schutz gegen Verkeimung und Verunreinigungen und tragen somit zum Erhalt der Qualität des Lebensmittels bei. Als Weichmacher fungierende Substanzen, die toxikologisch bedenklich sind bzw. als mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen nicht in Lebensmittelverpackungen verwendet werden. Rechtliche Anforderungen und Vorgaben diesbezüglich ergeben sich in Bezug auf Kunststoffe, die für den Lebensmittelkontakt eingesetzt werden, insbesondere aus der VO (EU) Nr. 10/2011.

Frage 13. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten fünf Jahren bekannt, bei denen Weichmacher als Ursache für die Übertragung von Schadstoffen an das Lebensmittel verantwortlich sind?

Da der Begriff Weichmacher weit gefasst ist und unterschiedlichste Stoffgruppen inbegriffen sind, wird an dieser Stelle auf die Gruppe der Phthalsäureester eingegangen. Diesbezüglich gab es innerhalb des Hessischen Landeslabors in den letzten fünf Jahren fünf Proben Erfrischungsgetränke, drei Proben natürliche Mineralwässer und insgesamt 14 Proben Lebensmittelzutaten für die Herstellung von Bubble-Tea-Getränken wie Toppings, Getränkeansatzpulver und Getränkesirupe, in denen Phthalsäureestern nachgewiesen wurden; es ist davon auszugehen, dass ein möglicher Eintragspfad auf die Verpackung zurückzuführen ist.

Des Weiteren ergaben sich im Hessischen Landeslabor bei sechs Proben Verpackungsmaterialien aus Papier und Pappe Auffälligkeiten bezüglich des Weichmachers DIBP, ein darunter befindlicher Pizzakarton wies zusätzlich noch Auffälligkeiten in Bezug auf DEHP auf.

Frage 14. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für ein umfassendes Verbot von Weichmachern in Kunststoffverpackungen einsetzen?
Wenn nein, warum nicht?

Da es sich bei Weichmachern um unterschiedliche Substanzklassen handelt, sollten sich Verbotmaßnahmen immer auf eine individuelle Risikobewertung der Einzelsubstanz stützen.

Vor dem Hintergrund der komplexen Warenströme im europäischen Binnenmarkt sollten idealerweise entsprechende Verbote auf Ebene der europäischen Union erfolgen. Entsprechende Maßnahmen seitens des Bundes bzw. der Europäischen Union werden von der Landesregierung nachdrücklich unterstützt.

Frage 15. Wie bewertet die Landesregierung das gesundheitliche Risiko von Lebensmitteln, die zum direkten Erhitzen in der kunststoffhaltigen Verpackung angeboten werden?

Sofern ein Eignungsnachweis im Sinne einer erfolgten Konformitätsprüfung vorliegt und sich daraus keinerlei Bedenken oder Auffälligkeiten bei der Verwendung zum direkten Erhitzen von Lebensmitteln in der kunststoffhaltigen Verpackung ergeben, ist das gesundheitliche Risiko als gering einzustufen. Die Spezifikationen zur Verwendung des Materials sind der für Kunststoffverpackungen erforderlichen Konformitätserklärung im Sinne von Anhang IV der VO (EU) Nr. 10/2011 zu entnehmen.

Frage 16. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten vier Jahren bekannt, in denen Lebensmittel, die zum direkten Erhitzen in den kunststoffhaltigen Verpackungen angeboten wurden, Schadstoffe aufwiesen (bitte differenzieren nach den einzelnen Stoffen und Mengen)?

Sowohl im Hessischen Landeslabor als auch im Rahmen von RASFF-Meldungen sind diesbezüglich keine Auffälligkeiten aus den letzten vier Jahren bekannt.

Frage 17. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den letzten 4 Jahren bekannt, bei denen Lebensmittel, die zum direkten Erhitzen in der kunststoffhaltigen Verpackung angeboten worden sind, die Höchstgrenzwerte für Schadstoffe überschritten haben? (Bitte differenzieren nach den einzelnen Stoffen und Mengen)

Sowohl im Hessischen Landeslabor als auch im Rahmen von RASFF-Meldungen sind diesbezüglich keine relevanten Auffälligkeiten aus den letzten vier Jahren bekannt.

Frage 18. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln in Bezug auf das gesundheitliche Gefährdungspotenzial der verwendeten Verpackung?

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln in Bezug auf das gesundheitliche Gefährdungspotenzial der verwendeten Verpackung bei einer unsachgemäßen Verwendung gibt es keine expliziten Vorgaben. Es gibt jedoch im Hinblick auf die allgemeine Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, die Vorgabe gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, dass diese erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung zu kennzeichnen sind. Zudem beinhalten beispielsweise Leitlinien oder Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (z.B. Empfehlungen zu unter anderem Kunststoffen, Silikon, Papier und Pappe für den Lebensmittelkontakt) Anforderungen, die bei der Kennzeichnung be-

rücksichtigt werden sollten, sowie darüber hinaus weitere relevante Angaben für eine sichere bzw. bestimmungsgemäße Verwendung.

Frage 19. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln in Bezug auf die Gefahren und Risiken der unsachgemäßen Wiederverwendung von Kunststoffverpackungen?

Diesbezüglich gibt es keine verbindlichen Kennzeichnungsvorgaben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durchschnittlich informierte und aufmerksame Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel wissen, dass Kunststoffverpackungen nicht für eine fortwährende Wiederverwendung als Lebensmittelverpackung, insbesondere für andere Lebensmittelkategorien, als die ursprünglich darin verpackte, bestimmt sind.

Frage 20. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, die Verbraucher über die Gefahren eines unsachgemäßen Einsatzes von Kunststoffverpackungen umfassender zu informieren, falls ja, wie, falls nein, weshalb nicht?

Gemäß den rechtlichen Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung muss eine Gebrauchsanleitung angegeben werden, falls es schwierig wäre, Lebensmittel ohne eine solche zu verwenden. Lebensmittel, die in Kunststoffverpackungen erhitzt werden können, tragen daher in der Regel Hinweise auf die entsprechend geeigneten Zubereitungsverfahren. Im Rahmen ihrer Sorgfaltpflichtung haben Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer zu gewährleisten, dass die hierbei ggf. verwendeten Verpackungen für die beschriebenen Zubereitungsarten geeignet sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Frage 21. Hat die Landesregierung bisher Maßnahmen ergriffen, um die Forschung bezüglich gesundheitlicher Risiken ausgehend von kunststoffverpackten Lebensmitteln zu unterstützen?
Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung hat bisher keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, da dies nicht in ihren originäre Zuständigkeitsbereich fällt. In der Regel benennen die Risikobewertungsbehörden etwaige Forschungsbedarfe und unterstützen ggf. entsprechende Projekte.

Frage 22. Wenn Frage 14 bejaht wird, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei genau?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Frage 23. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an entsorgten Kunststoffverpackungen am jährlich verursachten Hausmüll eines Bundesbürgers in den letzten fünf Jahren (bitte differenzieren nach Mengen und Tonnen)?

Der prozentuale Anteil an entsorgten Kunststoffverpackungen am jährlich verursachten Hausmüll eines Bundesbürgers kann nur näherungsweise bestimmt werden. Für die haushaltsnah erfassten Verpackungsabfälle werden keine gesonderten Daten über Kunststoffverpackungsabfälle erhoben, da diese gemeinsam mit anderen sogenannten Leichtverpackungen aus Aluminium, Weißblech oder Verbunden gesammelt werden. Lediglich für die nach Sortierung der Leichtverpackungsabfälle vorliegende Menge an Kunststoffverpackungen liegen entsprechende Daten vor. Insofern wurden diese in Relation zum Aufkommen an Haushaltsabfällen gesetzt. Dabei ergibt sich auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes ein geschätzter Anteil von Kunststoffverpackungen am Hausmüll von 3 % für die Jahre 2009 bis 2012 bzw. von 4 % im Jahr 2013.

Frage 24. Wie bewertet die Landesregierung das aktuelle Gefährdungspotenzial von Verpackungen aus Kunststoff für die Umwelt?

Die Landesregierung sieht das aktuelle Gefährdungspotenzial von Verpackungen aus Kunststoff vor allem darin, dass bei unsachgemäßer Entsorgung der Kunststoff in die Umwelt eingetragen wird und dort insbesondere zur Vermüllung der Meere beiträgt. Kunststoffe werden kaum abgebaut und finden sich in zunehmend großen Abfallteppichen wieder, was insbesondere Meereslebewesen schadet, welche sich darin verfangen oder den Kunststoff mit Nahrung verwechseln und verschlucken. Letzteres gilt insbesondere für sogenanntes Mikroplastik, das durch mechanische Zerkleinerung aus Kunststoffen in der Umwelt entsteht.

Daher unterstützt die Landesregierung die in der Umweltministerkonferenz gefassten Beschlüsse, wonach geeignete Strukturen zu entwickeln sind, um die Kunststoffabfälle besser im Wirtschaftskreislauf zu halten.

Wiesbaden, 4. November 2015

Priska Hinz

Anlage 1
Große Anfrage 19/2664

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kunststoff - verpacku ngen [t]	2.367.9 00	2.591.2 00	2.643.8 00	2.732.4 00	2.620.8 00	2.690.1 00	2.775.8 00	2.836.7 00
Verpacku ngen gesamt [t]	15.470. 500	16.132. 800	16.112. 500	16.004. 800	15.052. 100	16.002. 600	16.486. 200	16.586. 600
Anteil [%]	15,3	16,06	16,4	17,1	17,4	16,8	16,8	17,1

Anlage 2
Große Anfrage 19/2664

Teil I	Perlen- topping in Kunststoff- verpackung [mg/kg]	Tapioka- perlen in Kunststoff- verpackung [mg/kg]	Sirup in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Sirup in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Sirup in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Getränke- pulver in Kunststoff- verpackung [mg/kg]
DEP	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001	0,002
DIPP	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,010	n.n.
DPP	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,002
DIBP	0,037	0,019	0,012	0,018	0,017	0,040
DBP	0,006	0,008	0,008	0,006	0,006	0,037
BBP	0,002	0,004	0,002	0,002	0,001	0,004
DEHP	0,064	0,088	0,063	0,075	0,052	1,887
DINP	n.n.	0,181	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.

Teil II	Getränke- pulver in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Perlen- topping in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Topping Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Sirup in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Getränke- pulver in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Getränke- pulver in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Sirup in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]	Getränke- pulver in Kunst- stoffver- packung [mg/kg]
DEP	<NWG	n.n.	n.n.	n.n.	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG
DIPP	<NWG	<NWG	n.n.	<NWG	<NWG	<NWG	n.n.	<NWG
DPP	<NWG	<NWG	<NWG	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
DIBP	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	n.n.
DBP	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	n.n.	<NWG	<NWG
BBP	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG	<NWG
DEHP	0,25	0,12	0,19	0,71	0,41	0,34	0,18	0,28
DINP	<NWG	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	<NWG	n.n.	n.n.